

Harald Hartlieb (Jugendamt Rhein-Erft-Kreis)
in Zusammenarbeit mit dem Juristen Michael Reuter

Haftungsrecht für Jugendbetreuer in Ferienfreizeiten

Eltern besitzen die Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über ihre Kinder kraft Gesetzes (§§ 1626, 1631 BGB).

Sie nehmen dadurch eine sog. Garantenstellung gegenüber ihren Kindern ein. Da sie den Schutz und die Fürsorge des Kindes zu garantieren haben, spricht man auch von „Beschützergaranten“. Diese Garantenstellung hat eine Haftungsverschärfung zur Folge. Grundsätzlich haftet man nur für die Sorgfalt, welche man in eigenen Angelegenheiten zu pflegen mag, § 277 BGB. Hierunter versteht man die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Garant soll aber gerade auch für das Wohlergehen des Kindes einstehen, so dass es falsch wäre den Haftungsmaßstab wie bei „eigenen Angelegenheiten“ anzulegen. Der Garant haftet daher gemäß § 276 Abs. 1 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Hierbei ist nun auch die leichte Fahrlässigkeit umfasst. Damit kann ein Haftungstatbestand selbst bei kleinsten Pflichtverstößen erfüllt sein.

Die Garantenpflicht führt neben der Haftungsverschärfung im Zivilrecht auch zu einer „gefährlichen“ Verschärfung im Strafrecht! Grundsätzlich ist hier nur das positive Tun strafbar, also z.B. das Verletzen einer anderen Person (Körperverletzung gemäß § 223 StGB). Nur an ganz wenigen Stellen stellt das Strafrecht auch das Unterlassen einer gebotenen Handlung unter (milde) Strafe, so z.B. bei der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB. Für den Garanten gilt jedoch die Regelung des § 13 StGB: *„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht“.*

Beispiel: Als Privatperson sehe ich, wie im Aachener Weiher ein Kind ertrinkt. Obwohl mir die Rettung möglich ist, gehe ich weiter und lasse den Dingen ihren Lauf. Mangels rechtlicher Einstandspflicht gegenüber dem Kind, kommt hier nur eine Strafbarkeit gemäß § 323c StGB wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht. Das Strafmaß beträgt hier Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Ganz anders sieht es bei einem Garanten aus, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass das Kind nicht ertrinkt. Lässt dieser das Kind wie oben ertrinken, so wird die Strafbarkeit in Anwendung des § 13 StGB so beurteilt, als hätte er das Kind durch positives Tun getötet. Demnach müsste man hier über ein vollendetes Tötungsdelikt und mithin über Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) nachdenken. Das Strafmaß ist demgemäß unter Umständen bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe eröffnet.

Bei Kinderferienfreizeiten schließen die Eltern mit dem Träger der Maßnahme (Jugendverband, Jugendamt) einen sogenannten Betreuervertrag. Durch diesen Vertrag geht die Verpflichtung zur Führung der Aufsicht auf den Träger über. Der Träger und die von ihm mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiter treten damit in die soeben dargelegte Garantenpflicht ein.

Fragestellung:

1. Haftung des Betreuers für eine Schädigung des minderjährigen Teilnehmers:
 - **für materielle Schäden:** § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 i.V.m. Strafgesetz (z.B. fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB)
 - **für immaterielle Schäden:** § 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeld)
 -
2. Haftung des Betreuers für die Schädigung eines Dritten (Nachbarn, Passanten Teilnehmers) durch einen minderjährigen Teilnehmer (§ 832 BGB)

Hierbei ist bei Zwischenfällen mit dem motorisierten (!) Verkehr die Haftungsbeschränkung des § 828 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen. Danach haften Kinder unter 10 Jahren nicht, wenn sie einen Unfall im motorisierten Straßenverkehr verursachen!

Voraussetzungen:

1. Die Zufügung des Schadens darf nicht gerechtfertigt sein (Notwehr o.ä.).
2. Der Betreuer muss durch Vertrag, Anmeldeformular oder eine mündliche Vereinbarung zur Führung der Aufsicht verpflichtet sein. Die Übernahme kann im Einzelfall jedoch auch konkludent, also durch ein bestimmtes Verhalten erfolgen. Hierzu zählt jede faktische Übernahme der Aufsichts-/Garantenpflicht, sei es auch nur für einen kurzen Zeitraum.
3. Der Betreuer muss seine Aufsichtspflicht verletzt haben. Ihm muss insofern ein zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar sein. Ein solches wird immer dann zu bejahen sein, wenn man als objektiver Beobachter zu dem Schluss kommt, dass bei Anlegung eines durchschnittlichen Sorgfaltspflichtenmaßstabes ein Fehlverhalten des Betreuers vorliegt.
4. Ausgeschlossen ist ein Schadensersatzanspruch dann, wenn man nachweisen kann, dass der Schaden auch bei Erfüllung der Aufsichtspflicht entstanden wäre.

Die Aufsichtspflicht (bzw. der Grad der Sorgfaltspflicht) wird anhand folgender Faktoren definiert:

Person des Minderjährigen

- Alter, Eigenart und Charakter,
- körperlicher, seelischer, sozialer Entwicklungsstand (persönliche Reife),
- Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten.

Gruppenverhalten

- Gruppengröße,
- Zeit des Bestehens der Gruppe,
- gruppendynamische Gesetzmäßigkeiten (einzelne Personen oder Gruppen verhalten sich unter bestimmten Voraussetzungen/Rahmenbedingungen immer gleich)

Gefährlichkeit der Beschäftigung

- Art der Spiele,
- Ausflüge, Wettkämpfe, Besichtigungen,
- Baden.

Örtliche Umgebung

- unübersichtlicher Ort
- gefährliches Gelände

Zumutbarkeit für den Aufsichtspflichtigen

- permanente Kontrolle ist weder zumutbar noch sinnvoll

Um seiner Aufsichtspflicht gerecht zu werden, sollte der folgende, abgestufte Verhaltenskatalog beachtet werden:

1. **Vorsorge**
Beseitigung von Gefahren durch Schaffung von äußeren Voraussetzungen (richtige Ausrüstung, Vorsorge für Nichtschwimmer beim Badeausflug u. a.).
2. **Belehrung**
über den Charakter, den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren sowie möglichen falschen Verhaltens.
3. **Überwachung**
durch möglichst nahen Kontakt zur Gruppe. Überprüfen, ob Belehrungen auch verstanden worden sind bzw. befolgt werden.
4. **Eingreifen**
Tadel, Verwarnung und als letztes Mittel die Anordnung der verfrühten Heimreise.

Wichtig ist, dass das eigene Verhalten jeweils am konkreten Einzelfall auszurichten ist. Welche Maßnahmen notwendig sind, wird immer unterschiedlich sein. Mag die eine Situation einer anderen noch so ähnlich sein, kein Fall ist gleich!

Auflösung der Fallbeispiele (Aufsichtspflichtverletzung ja oder nein)

Fall 1 / Kirmes in Linz – Ja! (§ 832 BGB)

Mit etwa 10 Jahren sind Kinder noch zu jung, um ein Volksfest bzw. eine Kirmes unbeaufsichtigt besuchen zu dürfen (gefährlicher Ort). Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Dorfkirmes oder eine städtische Großveranstaltung handelt oder welche Motive die Betreuer bewogen haben, ihrer Aufsichtspflicht nicht gerecht zu werden. Die betreffenden Kinder sind zudem bereits durch unangemessenes Verhalten aufgefallen, was die Betreuer zur besonderen Sorgfalt hätte veranlassen müssen.

Fall 2 / Spaziergang nach Blankenheim – Nein!

Von 12 bis 14-jährigen Kindern kann man bei „normalem“ Entwicklungsstand davon ausgehen, dass sie vor dem Betreten einer Straße nach links und rechts sehen. Zudem hatte die Gruppe eine übersichtliche Größe. Dem Betreuer ist nicht zuzumuten, die einzelnen Kinder permanent im Auge zu behalten.

Fall 3 / Steinwerfen von der Burgmauer – Nein!

Die Kinder sind darauf hingewiesen worden, keine Steine von der Burganlage zu werfen (Belehrung). Auch kann den Betreuern weder zugemutet werden, sämtliche Steine vorher einzusammeln, noch die Kinder permanent im Auge zu behalten. Eine „Hofaufsicht“ während der Mittagspause ist hier zu Überwachungszwecken völlig ausreichend.

Fall 4 / Nachtwanderung im Finkenhof – Ja! (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Die Betreuer hätten überprüfen müssen, ob ihre Anweisungen hinsichtlich der Bekleidung eingehalten worden sind. Spätestens aber nach Einsetzen des Regens hätte ein Betreuer mit den unzureichend bekleideten Kindern umkehren müssen.

Fall 5 / Bauchschmerzen – Ja? (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Generell haben Betreuer im Verlauf von Ferienfreizeiten das Problem, einschätzen zu müssen, inwieweit das „Wehklagen“ eines Kindes einen Arztbesuch erforderlich macht oder nicht. Hier gilt immer die Devise: besser den Arzt zu oft aufsuchen, als einmal zu wenig. Ein erfahrener Betreuer hätte bei der Kombination Bauchschmerzen und augenscheinliches Fieber sofort den Arzt gerufen. Insbesondere dann, wenn er kein Fieberthermometer zur Hand hat, um den „Fieberverdacht“ überprüfen zu können.

Fall 6 / Sporthalle – Ja! (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Ein Betreuer auf 25 Kinder ist bei sportlichen Aktivitäten generell zu wenig (Art der Beschäftigung). Zudem kennt er die Kinder am ersten Tag der Ferienmaßnahme i.d.R. noch nicht. Er muss darüber hinaus damit rechnen, dass 25 Kinder bereits vor der Halle „mit den Hufen scharren“ und in der Sporthalle – zumindest am Anfang – kaum zu kontrollieren sind (gruppenspezifische Gesetzmäßigkeiten). Auch eine vorherige Belehrung wäre hier nicht ausreichend gewesen.

Fall 7 / Stadtspiel Blankenheim – Nein!

Die Kinder waren alt und reif genug, selbstständig durch Blankenheim zu ziehen. Darüber hinaus haben die Betreuer noch eindeutige Verhaltensregeln mit auf den Weg gegeben.

Fall 8 / Küssenschlacht – Ja !

(§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.
§ 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB, darüber hinaus
§ 832 Abs. 1 BGB hinsichtlich der Küssen)

Die Betreuer hätten voraussehen müssen, dass eine „unbeaufsichtigte“ Küssenschlacht eskalieren und sowohl Sachschäden als auch körperliche Verletzungen hervorrufen kann (gruppenspezifische Gesetzmäßigkeiten).

Fall 9 / Supersoakers – Ja !

(§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.
§ 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Auch in diesem Fall hätten die Betreuer Pfützen und eine gefährliche Rutschbahn als Folge des hektischen Auffüllens der Wasserpistolen voraussehen müssen (gruppenspezifische Gesetzmäßigkeiten).

Fall 10 / Körperverletzung – Ja ?

(§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.
§ 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Da Tobias bereits mehrmals durch außergewöhnlich aggressives Verhalten aufgefallen ist, hätte er unter besonderer Beobachtung eines Betreuers stehen müssen. Hier ergibt sich die Frage, warum er nicht bereits frühzeitig nach Hause geschickt wurde.

Fall 11 / Sekundenkleber – Ja !

(§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.
§ 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Ein Betreuer auf 15 Kinder ist bei Bastelaktivitäten mit gefährlichem Werkzeug – insbesondere mit Blick auf die Altersgruppe 8 bis 12 Jahre – zu wenig. Keinesfalls kann die Aufsichtspflicht an einen Teilnehmer – unabhängig welchen Alters - delegiert werden. Der Betreuer hätte einen Kollegen/eine Kollegin aufsuchen bzw. bitten müssen, ihn zu vertreten und für den kurzen Zeitraum der „Nichtbeaufsichtigung“ alle gefährlichen Materialien (Kleber, Sägen) einsammeln und verschließen müssen.

Fall 12 / Tagesausflug Köln – Nein!

Den Mitgliedern einer Jugendgruppe (Alter 12 bis 17 Jahre) kann ein selbstständiger Großstadtbummel in Dreiergruppen durchaus zugemutet werden. Zumal für einen überschaubaren Zeitraum und mit einem fest verabredeten Treffpunkt. Der Diebstahl wäre unter keinen - für die Betreuer zumutbaren - Umständen zu verhindern gewesen.

Fall 13 / Fahrtenmesser – Ja !

(§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.
§ 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Die Betreuerin hätte den 8 bis 12-jährigen Kindern die Fahrtenmesser sofort abnehmen müssen und erst deren Eltern nach Abschluss der Fahrt aushändigen dürfen. Ein Schadensersatzanspruch an den Fahrtenleiter ist hier nicht relevant, da dieser nichts von den Messern wusste und demzufolge nicht reagieren konnte.

Fall 14 / Schwimmbad – Ja !

(§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.
§ 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Innerhalb eines Schwimmbades darf die Aufsichtspflicht nicht an den Bademeister delegiert werden. Mindestens einer der Betreuer benötigt hier das DLRG-Rettungsabzeichen in Bronze und muss sich ständig zur Beobachtung seiner Gruppe in der Nähe des Schwimmbeckens aufhalten. Bei Wassersportaktivitäten am Meer, an Seen und Flüssen wird sogar das DLRG-Rettungsabzeichen in Silber benötigt.

Fall 15 / Wippe Spielplatz – Ja !

(§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.
§ 229 StGB, § 253 Abs. 2 BGB)

Die Betreuer hätten die Gefährlichkeit der Wippe erkennen und eine Aufsichtsperson zur besonderen Beobachtung des Spielplatzes abstellen müssen. Die Belehrung bzw. Aufforderung, nicht von der Wippe zu springen, war unzureichend, da man davon ausgehen musste, dass sich die Kinder nicht daran halten werden (gruppenspezifische Gesetzmäßigkeiten).